



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c, Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung gilt zur Abwendung erheblicher Schäden für Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 im Bezirk Feldkirch folgende Ausnahmeregelung:

#### § 1

##### Rabenkrähen

- (1) Rabenkrähen dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur im Zeitraum vom 11. August bis zum 28. bzw. 29. Februar und nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten und nur in Bereichen, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bejagt werden.

#### § 2

##### Elstern

- (1) Elstern dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur im Zeitraum vom 1. August bis zum 19. Februar und nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bejagt werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Bejagung der Elstern die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

#### § 3

##### Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April eines jeden Jahres zu melden.

##### Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

---

## 23. Sitzung

### der Vorarlberger Landesregierung am 28. Juni 2016

#### BESCHLÜSSE:

In einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren betreffend die Prüfung der Gesetzeskonformität der auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 1. Dezember 2015 gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei ergangenen Verordnung wird eine Äußerung erstattet.

Der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz-APAG) wird gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG zugestimmt.

Der Gemeinde Sulz (Ankauf eines Löschfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung, Beitrag aus dem Landesfeuerwehr- bzw. Katastrophenfonds), der Stiftung Kloster Viktorsberg (Beitrag zum Betrieb 2016), der Vorarlberger Tagesmütter

gGmbH (Förderung von Tageseltern 2016), dem Verein „Aktion Mitarbeit“ (Projektstelle „okay.zusammen leben“, Kerngeschäft), dem Ruderverein Wiking Bregenz (Förderungsbeitrag 2016 in Anlehnung an die Fachverbandsförderung), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätsverbesserung Beherbergung, Betriebliche Forschung und Entwicklung), dem BIFO (Projekt Talente Check, Landesbeitrag 2016) und der Gemeinde Doren (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Kirchgraben Projekt 2015) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über die Erklärung der L 200 - Bregenzerwaldstraße als Landesstraße wird geändert.

Zur Durchführung der Ferienbetreuung durch den Rechtsträger des Kinderparadieses Fidibuss in den Räumlichkeiten des Marianum in den Hauptferien 2016 wird für die anfallenden Personalkosten eine Landesförderung gewährt.

Die vom Bund dem Land Vorarlberg im Jahr 2016 zur Verfügung gestellten Finanzzuweisungsmittel gemäß § 21 FAG 2008 werden auf die Vorarlberger Gemeinden aufgeteilt.

Der neuen Mittelaufbringung für die Gemeinde-Strukturförderungen und für die Förderungen der Gemeindebeiträge für den Bürgermeisterpensionsfonds beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 wird zugestimmt.

Dem Ankauf eines Liegenschaftsanteils und der Annahme einer Schenkung der Stadt Dornbirn für die Fachhochschule Vorarlberg wird zugestimmt.

Der Land- und Forstwirtschaftsbericht 2016 wird dem Landtag vorgelegt.

Dem Abschluss eines Fördervertrages zum „Vorarlberger Lehrlingsmodell“ mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird zugestimmt.

Die erforderlichen Dienstleistungen bezüglich der Kehrarbeiten 2016 - 2017 auf Landesstraßen werden vergeben.

Die erforderlichen Lieferungen und Bauleistungen bezüglich der Lieferung Asphaltmischgut/Kleinflächenkooperation 2016 - 2018 in allen Straßenmeistereien werden vergeben.

Die erforderlichen Bauarbeiten zur Herstellung der Ballastschüttung für das Projekt „Wolfurt, Einmündung Kesselstraße, Neubau, km 52,14 bis km 52,44“ im Zuge der L 190, Vorarlberger Straße, werden vergeben.

Die Straßenbauarbeiten für das Projekt „Sibratsgfäll, Belagsinstandsetzung, km 2,31 bis km 8,23“ im Zuge der L 24, Sibratsgfäll Straße, werden vergeben.

Der Durchführung der Umbau- und Sanierungsarbeiten beim Objekt Walgaustraße 21 in Rankweil und der Anmietung des Objektes für Zwecke der Heilstättenschule Vorarlberg wird zugestimmt.

Für den Umbau und die Sanierung der Zwischenhalle 4/5 und der Halle 5 der Messe Dornbirn werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

PrsG-070-1

## **Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen**

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Notifikationsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 10. August 2016.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

## Kundmachung

### **Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bludenz (Klarenbrunnstraße 5)**

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaft GST-NR 1466, GB Bludenz, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 5. Juli 2016 bis einschließlich 5. August 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Bludenz und in den Gemeinden Bartholomäberg, Brand, Bürs, Bürserberg, Innerbraz, Lorüns, Nüziders, Raggal, St. Anton, Stallehr und Vandans aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesstatthalter  
Mag. Karlheinz Rüdisser

---

## Kundmachung

### **Regulierungsverfahren**

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FIVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Alpe Lindenbach“, Grundbuch Ebnit I, mit Regulierungsbescheid vom 30. März 2016, Zahl: ABB-203.15.020/0022-34, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 67, Grundbuch 92002 Ebnit I, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersonlichen Agrargemeinschaft „Alpe Lindenbach“.

Die Agrargemeinschaft „Alpe Lindenbach“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Flurverfassungsgesetzes der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand ist gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtig gestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist Dornbirn.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung und der Obmann. Beschlüsse der Vollversammlung, welche Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, die Aufgabe von Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen betreffen, hat der Obmann gemeinsam mit dem Obmann-Stellvertreter zu unterschreiben. Dies sind zurzeit:

Johann Rella, Adlegasse 10, Dornbirn

- Obmann

Kurt Moosbrugger, Schmelzhütterstraße 20, Dornbirn

- Obmann-Stellvertreter

Weidrechte an der Agrargemeinschaft „Alpe Lindenbach“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Flurverfassungsgesetz erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz, beim Bezirksgericht Dornbirn und beim Amt der Stadt Dornbirn auf.

**Der Amtsvorstand**

in Vertretung  
Dr. Klaus Nigsch



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.